

Synagogen – Orte des Gedenkens, der Erinnerung und der Mahnung

Zum Unterschied zwischen Denkmalort und Kulturdenkmal

von Dr. Ewald Wegner

Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Erwiderung des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz zum Artikel "Bopparder Synagoge - Kein Kulturdenkmal" in Heft 8. Es ist im Sinne der Herausgeber, die Vielfalt der Meinungen zu berücksichtigen. Aus redaktionellen Gründen können Stellungnahmen nicht immer gleichzeitig erfolgen.

Anmerkung der Herausgeber.

In den eine sehr persönliche Meinung widerspiegelnden Ausführungen von Herrn Holz, Eigentümer der ehem. Synagoge in Boppard,¹⁾ werden Erfahrungen aus der eigenen Sicht kommentiert. Hierbei wird die Diskussion auf eine höchst sensible, moralische Ebene verlegt, die verwischt, daß der eigentliche Grund der Betroffenheit in der Versagung einer Steuerbescheinigung beruht. Für das Landesamt für Denkmalpflege wäre dies allein kein Anlaß zu reagieren oder eine differenzierte Überlegung zu empfehlen. Da die Anmerkungen falsche Darstellungen über die grundsätzliche denkmalpflegerische Verfahrensweise und den hier individuellen Verfahrensablauf enthalten, ist es Aufgabe des Landesdenkmalamtes, die in Heft Nr. 8 von „SACHOR - Beiträge zur Jüdischen Geschichte und zur Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz“ veröffentlichten Vorwürfe zu korrigieren. Außerdem werden hier wichtige allgemeine Fragestellungen berührt, zu denen die Denkmalpflege ihre grundsätzlichen Auffassungen abgeben muß.

Bedauerlicherweise hat die Redaktion die Möglichkeit nicht genutzt, auch eine Stellungnahme von Seiten der Denkmalpflege zu verlangen, obgleich Formulierungen in den veröffentlichten

Anmerkungen Grund für Fragen liefern könnten. Dies ist sicher nicht als Hinweis auf eine aktuelle Distanz zur Denkmalpflege zu verstehen, da es sich bei diesem Thema um eine fachlich kooperative, gemeinsame Anstrengung handelt.

Der inzwischen abgeschlossenen Renovierung der ehem. Synagoge in Boppard war ein kapriziöses, nur schwer nachvollziehbares Konzept unterlegt, das, wie auch der Artikel „Bopparder Synagoge - kein Kulturdenkmal“²⁾ ausweist, die noch vorhandene historische Substanz und ihrem geschichtlichen Wert stark mit assoziativen und ästhetischen Mitteln interpretiert. Für ein Kulturdenkmal wäre dieses Konzept nicht tragbar gewesen, da hier die originale Substanz Träger der geschichtlichen Dimension ist, und sich hier jeder, auch rückführende, bauliche Eingriff legitimieren muß.

Da es sich im Fall der ehem. Synagoge in Boppard aufgrund der früheren Umbauten und Veränderungen nicht mehr um ein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutz- und -pflegesgesetzes handelte, war es hingegen möglich und legitim, einen anderen Weg mit assoziativen Aspekten zu gehen. Bei der Denkmalbewertung verwundert es nicht, daß auch die Verfasser des Artikels „Bopparder Synagoge - kein Kulturdenkmal“ zum Ergebnis kommen, daß durch den Umbau zu einer Schreinerwerkstatt 1952 die Erinnerung an die Juden aus dem Stadtbild getilgt worden sei. Das Kulturdenkmal wurde damals ausgelöscht. Aus dieser Feststellung ziehen sie den erläuterungsbedürftigen Schluß, daß es sich aber heute, nach der jüngsten Renovierung, um ein Kulturdenkmal handelte.

Es gehört zu den bislang unbestrit-

tenen Grundsätzen der Denkmalpflege, daß ein zerstörtes Denkmal durch Sanierungsmaßnahmen nicht wieder zum Denkmal werden kann. Ebenso unbestritten war es bislang, daß die originale Substanz Träger der geschichtlichen Überlieferung ist. Andererseits bezeugt eine auch stark veränderte Synagoge den historischen Standort. An die geschichtlichen Vorgänge sollte dann eine Erinnerungstafel erinnern. In diesem Sinne ist das Ergebnis der Renovierung der Bopparder Synagoge als Erinnerungsmal zu verstehen.

Die Denkmalpflege wurde im fortgeschrittenen Stadium von den Umbauarbeiten in Boppard unterrichtet. Die Überprüfung des Denkmalwertes, d.h. ob und wie der Bau in seinem Zustand von nach 1952 noch als Sakralbau Zeugnis ablegt, hat sich die Denkmalpflege nicht leicht gemacht. Die Bemühungen und die Initiative des Eigentümers wurden dennoch ausdrücklich begrüßt. Das Landesamt für Denkmalpflege bescheinigte dies dem Eigentümer auch schriftlich. *„Es ist Ihnen zu danken, daß Sie auf die Geschichte der Synagoge hingewiesen haben und daß Sie die Geschichte der Synagoge dem Vergessen entrissen haben. Den erinnern den und mahnen den Charakter, den das umgebaute Gebäude durch Ihre Renovierung erhielt, werten wir als verdienstvollen Beitrag zur Stadt- und Zeitgeschichte.“*

Der Eigentümer erweckt in seiner „Anmerkung“ den Eindruck, daß er die Unterschutzstellung beantragt habe; in diesem Sinne wurde auch seine Formulierung „kulturhistorisch erhaltenswert“ vom Landesdenkmalamt verstanden. Tatsächlich teilte der Eigentümer dem Landesamt am 22.6.1994 erläu-

ternd mit „eine Unterschutzstellung der ehem. Synagoge als Kulturdenkmal wurde von mir nicht beantragt.“ Vielmehr intendierte der Eigentümer allein auf eine steuerliche Bescheinigung. In diesem Zusammenhang ist auch seine Behauptung mißverständlich, daß die Unterschutzstellung eines kulturgeschichtlich erhaltenswerten Gebäudes nur dann möglich sei, wenn vor Baubeginn auch eine Bezuschussung mit einer Abstimmung der Modalitäten einer denkmalgerechten Renovierung beantragt wurde. Tatsächlich teilte das Landesdenkmalamt die geltenden rechtlichen Bestimmungen mit, daß nämlich

doch nicht zu werten. Traurig stimmt es trotzdem, die jüdischen Kultgegenstände im Ausstellungsraum als Dekorationsgegenstände für Verkaufsartikel wiederzufinden.

In den „Beiträgen zur Jüdischen Geschichte in Rheinland-Pfalz“ hat Hauptkonservator Dr. Joachim Glatz im übergreifenden Beitrag „Synagogen und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz“³⁾ auch grundsätzlich über die Synagoge als Kulturdenkmal berichtet. Dieser Artikel und die darin formulierten Bewertungskriterien sind es wert, im Bewußtsein zu bleiben und angewandt zu werden, nicht zuletzt, weil

des wird in der sorgfältigen Bewertung der Kulturdenkmaleigenschaft gewichtet. Die nicht mehr als Kulturdenkmäler geltenden ehem. Synagogen tragen, hierauf wird wiederholt hingewiesen, als denkwürdige Erinnerungsmale geschichtliche Dimension weiter.

Die Diskussion um die ehem. Synagoge in Boppard offenbart aber auch einen anderen, für die Diskussion lohnenswerten Aspekt. Von den vermuteten rund 200 ehem. Synagogen in Rheinland-Pfalz sind längst nicht alle bekannt oder erforscht. Ein großer Teil ist in seiner ursprünglichen Bestimmung und Qualität nicht mehr von außen erkennbar. Vielleicht läßt sich im Artikel „Bopparder Synagoge - kein Kulturdenkmal“ eine Forderung für die Gesamterfassung der Synagogen in Rheinland-Pfalz ableiten. Die Notwendigkeit und Bedeutung dieser Bestandserfassung aller noch erhaltenen und zerstörten Synagogen in Rheinland-Pfalz wurde im erwähnten Beitrag „Synagogen und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz“ aufgezeigt. Diese auch bewußtseinsbildende Dokumentation wäre die Grundlage für das denkmalpflegerische Handeln und den Umgang mit den Zeugnissen der jüdischen Kultur und Geschichte, die Teil deutscher Geschichte sind. Die dringende Bestandsübersicht würde die heute noch die denkmalpflegerische Praxis bestimmende Einzelentscheidung mit teilweise fehlender und lückenhafter Hintergrundinformation entscheidend erleichtern. Auf der Grundlage der Gesamtdokumentation wäre die wünschenswerte stil- und baugeschichtliche Untersuchung des zumeist ländlichen Synagogenbaus in Rheinland-Pfalz möglich. Eine solche Dokumentation kann angesichts leerer Kassen und fehlender personeller Möglichkeiten nur auf der Grundlage eines breiten Konsenses als auch historische Verpflichtung eingefordert werden.



Boppard, ehem. Synagoge, Aufnahme 1994, Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz.

eine Steuerbescheinigung nur dann ausgestellt werden darf, wenn es sich um ein Baudenkmal handelt. Voraussetzung ist außerdem, daß die baulichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der in der „Anmerkung“ erweckte diskriminierende Eindruck zurückgewiesen. Dies gilt auch für den Vorwurf, daß die Versagung der Steuerbescheinigung eine Mißachtung von privater Eigeninitiative darstelle.

Die Bemühungen des Eigentümers wurden sehr wohl gewürdigt, die Sanierungsmaßnahme als solche ist vom denkmalpflegerischen Standpunkt je-

sich manche Diskussion trotz der jeweils individuellen Situation klären ließe. Zumindest ist es im Interesse der Sache nicht notwendig, eine Diskussion am ungeeigneten Objekt mit Intoleranz und Polemik in Gang zu setzen.

Ehem. Synagogenbauten unterliegen wie alle Kulturdenkmäler der denkmalkundlichen Bewertungskriterien des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz. Hierbei ist einerseits zu prüfen, inwieweit die originale Substanz und das Erscheinungsbild durch Umbauten bis zur Unkenntlichkeit verändert und entstellt wurden. Andererseits ist zu prüfen, welche sakralbaulichen Bestandteile oder Teile der Ausgestaltung erhalten sind. Bei-

Es sollte nicht ganz in Vergessenheit geraten, daß die staatliche Denkmalpflege oftmals noch Verdrängungen und Vorurteilen entgegenwirken und zu einer Annahme und Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte hinleiten muß. Die Möglichkeiten der Denkmalpflege reichen von der einfa-

chen Erhaltung ehem. Synagogen in ihrem jetzigen Zustand bis zu wenigen weitergehenden Rekonstruktionen, auch des Innenraums, etwa in Wittlich und Schweich. Die nach 1938 oder schon früher zu Lager und anderen Zwecken genutzten Synagogen weisen erfahrungsgemäß neben den sakralbaulichen Bestandteilen und Resten der Ausgestaltung auch Spuren der Schändung und Zerstörung auf. Im Zusammenhang mit einer Nutzungsperspektive wird ein Restaurierungskonzept die Ablesbarkeit der Zerstörung einbeziehen. Dies wird durch den leeren Thoraschrein oder fragmentarisch erhaltenen Wandfassungen angezeigt.

Innen und am Außenbau völlig veränderte Synagogen, die oft durch zusätzliche Umbauten nach 1945 ihre Bestimmung nicht mehr mitteilen, sind keine Denkmäler im Sinne des Gesetzes. Unter den zahlreichen Beispielen sei hier die 1892 erbaute kleine Synagoge in Butzweiler, Kreis Trier-Saarburg, herausgegriffen.⁴⁾ Das zum ganz unscheinbaren Wohnhaus umgebaute Anwesen ist in der aktuellen Denkmaltopographie in der Ortseinleitung mit der Adresse und einem Hinweis auf die jüdische Gemeinde benannt. Da es kein Kulturdenkmal darstellt, ist es kein Objekt denkmalpflegerischer Maßnahmen. Dennoch wird die Initiative der Gemeinde dankbar anerkannt, die ursprüngliche Bestimmung durch einen Gedenkstein wachzuhalten.

In ähnlicher Weise wird die geschichtliche Entwicklung der jüdischen Gemeinde in Hoppstädten-Weierbach, Kreis Birkenfeld, mit ihrer ehem. Landsynagoge aufgezeigt. Die ehem. Synagoge wird hier in ihrem reduzierten Zeugniswert beschrieben, der jüdische Friedhof als Kulturdenkmal ausführlich erläutert und illustriert.⁵⁾

Die ehem. Synagoge in Roxheim, Kreis Ludwigshafen, wird so gewür-

digt: *An der Bobenheimer Straße 10 hat sich die ehem. Synagoge erhalten. Sie ist von historischem Interesse, zumal außer ihr im Landkreis nur die in Fußgönheim überkommen ist (siehe dort, Hauptstraße 64). Der heutige Bau wurde 1889 errichtet, jedoch durch einen Umbau zum Wohnhaus nach dem Zweiten Weltkrieg soweit verändert, daß er seinen Denkmalwert verloren hat.*⁶⁾

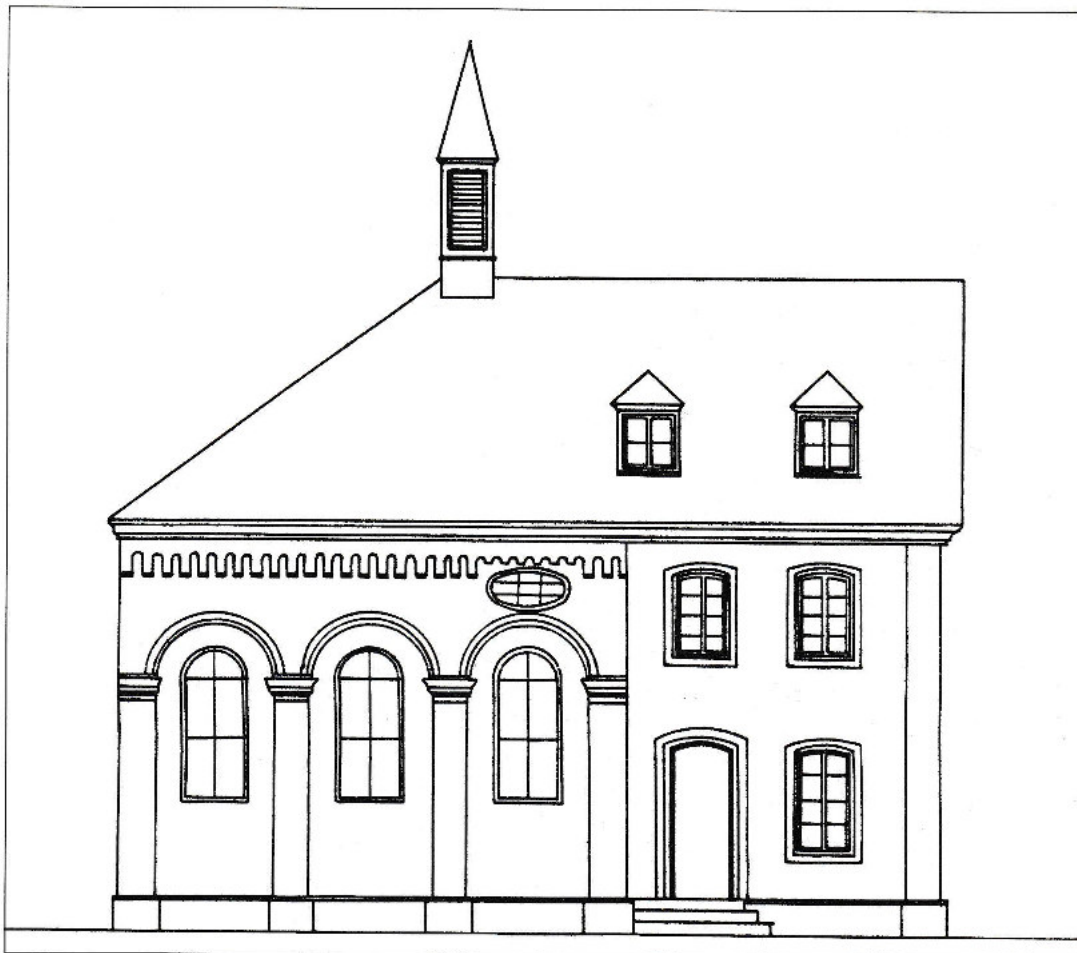
Eine andere Sachlage überliefert die ehem. Synagoge in Kirf, Kreis Trier-Saarburg.⁷⁾ An dem zum Wohnhaus umgebauten, heute ganz unscheinbaren Gebäude erinnert das vermauerte

Anmerkungen:

1) *Unerwünschte Eigeninitiative?*, in: SACHOR - Beiträge zur Jüdischen Geschichte und zur Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz, Heft 8, 3/94, S. 34.

2) *Hilburg-Helene Thill und Karl-Josef Burkard: Bopparder Synagoge - Kein Kulturdenkmal*, in: SACHOR - Beiträge zur Jüdischen Geschichte und zur Gedenkstättenarbeit in Rheinland-Pfalz, Heft 8 3/94, S. 28-34.

3) *Joachim Glatz: Synagoge und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz*, in: Bei-



Boppard, ehem. Synagoge, Rekonstruktionszeichnung nach der Bauzeichnung zur Fassadenänderung 1951, Umzeichnung D. Haas, Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz.

Portal mit der hebräischen Inschrift *DIES IST DIE PFORTE DES EWIGEN, GERECHTE TRETEN DA EIN* sowohl an den Sakralbau als auch an die Demolierung und die sinnfällige Vermauerung. Das Portal ist Kulturdenkmal.

Als Analogie hierzu läßt sich feststellen, daß die ehem. Synagoge Boppard kein Kulturdenkmal mehr war und daß die bauliche Erneuerung eine gedenkende und mahnende Dimension weiterträgt.

träge zur Jüdischen Geschichte in Rheinland-Pfalz, Heft 3, 2/92, S. 5-20.

4) *Denkmaltopographie Kreis Trier-Saarburg, Band 2, Worms 1994, S. 320.*

5) *Denkmaltopographie Kreis Birkenfeld, Worms 1993, S. 148-151.*

6) *Denkmaltopographie Kreis Ludwigshafen, Düsseldorf 1989, S. 42f.*

7) *Denkmaltopographie Trier-Saarburg, Band 1, Worms 1994, S. 340f.*